

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1107 - 1108

1. Ist die Zustellung der Berufung durch einen Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers eine zulässige? 2. Ist die Zustellung der Berufung an den Vertreter des Prozeßbevollmächtigten statthaft?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 124.

1. Ist die Zustellung der Berufung durch einen Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers eine zulässige?
2. Ist die Zustellung der Berufung an den Vertreter des Prozeßbevollmächtigten statthaft?

C.P.D. § 164.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 7. Dezember 1885 in Sachen v. P., Beklagter, wider N., Kläger. IV. 414/85.)

Die Revision des Beklagten wider die Urtheile des preußischen Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Bei der vorliegenden, gegen die beiden in zweiter Instanz ergangenen Urtheile eingelegten Revision handelt es sich nur um die Frage, ob die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz wirksam und zulässig eingelegt ist.

Das erste der angefochtenen Erkenntnisse erklärt die Berufung für unzulässig, weil nicht der in erster Instanz bestellte Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der Rechtsanwalt Gl., sondern ein von diesem zur Vertretung bestellter Substitut, der Rechtsanwalt Dr. Gl., die Zustellung des Urtheils erster Instanz bewirkt habe. Das Gericht erachtet diese Urtheilzustellung nicht für eine solche, durch welche die Berufungsfrist habe in Lauf gesetzt werden können. Es hält daher die Berufung, da sie vor der Urtheilzustellung eingelegt sei, für verfrüht und darum für wirkungslos. Damit rechtfertigt es die Entscheidung, durch welche die Berufung als unzulässig verworfen wird.

Die Fragen, ob die Berufung mit Wirkung eingelegt und ob sie zulässig ist, sind von Amtswegen zu prüfen (C.P.D. § 497). Die Prüfung erstreckt sich der Natur der Sache nach auf die Fragen der prozeßordnungsmäßigen Zustellung des Urtheils und der Berufungsschrift. Daher war es, insoweit die Wirksamkeit der Zustellung davon abhängig erscheint, wer zustellen läßt und an wen die Zustellung geschieht, Sache des Berufungsgerichtes, zu prüfen, ob in der angegebenen Hinsicht ein Grund vorlag, die Berufung für nicht wirksam erhoben oder für unzulässig zu erachten. Und es kann eine Rechtsnormenverletzung darin nicht gefunden werden, daß das Berufungsgericht die Frage, ob der Rechtsanwalt Dr. Gl. als Prozeßbevollmächtigter des Klägers anzusehen und als solcher bei der Zustellung mitzuwirken berufen gewesen sei, von Amts wegen erörtert hat. Das Urtheil vom 13. April 1885 ist aber aus einem

anderen Grunde als rechtswidrig anzusehen. Es beruht auf einem Mißverständnisse des in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 11 S. 368 abgedruckten Urtheils und auf einer Verwechslung der für die Ermächtigung zur Empfangnahme der Urtheilzustellung geltenden Rechtsnormen mit den für die Ermächtigung zur Bewirkung der Zustellung gegebenen. Die Zustellung des Urtheils kann mit der Wirkung, daß die Nothfrist zur Einlegung des Rechtsmittels zu laufen beginne, nicht an einen Vertreter des Prozeßbevollmächtigten, sondern muß an den letzteren selbst erfolgen. Zur Bornahme der Urtheilzustellung mit der Wirkung, daß die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels in Lauf gesetzt wird, ist dagegen auch ein von dem Prozeßbevollmächtigten bestellter Vertreter ermächtigt. Die Frist zur Einlegung der Berufung begann also mit der seitens des Dr. Gl. an den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 21. Oktober 1884 erfolgten Zustellung des Urtheils.

Hieraus folgt, daß eine am 10. November 1884 geschehene Einlegung der Berufung nicht unter die Bestimmung des Schlußsatzes der C.P.O. § 477 fallen würde. Es fragt sich aber, ob der Revision, mit welcher das Urtheil vom 13. März 1885, das in seinem dispositiven Theile die eingelegte Berufung als unzulässig verworfen hat, angegriffen wird, der Erfolg nicht darum zu versagen ist, weil die Berufung aus anderen Gründen, als den im Berufungsurtheil angegebenen, als in der That unzulässig eingelegt verworfen werden muß.

Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils vom 13. März 1885 hat der Rechtsanwalt Dr. Gl., der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten für die zweite Instanz, die Berufungsschrift dem Dr. Gl., den der Rechtsanwalt B., der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in erster Instanz, zu seinem Vertreter in erster Instanz bestellt hatte, zustellen lassen. Diese Zustellung ist nach der in mehreren Urtheilen des vierten Senats des Reichsgerichts (Urtheil vom 26. Februar und 12. März 1885, IV. 349/84 und IV. 358/84) angenommenen Rechtsansicht eine prozeßordnungswidrige. Der von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit der Vertretung des letzteren beauftragte Anwalt ist dadurch, daß ihn der Prozeßbevollmächtigte zu seinem Vertreter bestellt hat, nicht selbst in die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten getreten. Auch der Umstand, daß das Prozeßgericht erster Instanz im Eingange des Urtheils den Kläger als durch den Rechtsanwalt Dr. Gl. vertreten bezeichnet, ist nicht